Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 14.10.2026 **Drucksache** 19/**13936**

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Patrick Friedl, Martin Stümpfig, Christian Hierneis, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Mia Goller, Paul Knoblach, Ursula Sowa** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes
hier: Kommunaler Klimaschutz und kommunale Klimaanpassung
(Drs. 19/12403)

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:
   ‚4. Nach Art. 5 wird folgender Art. 5a eingefügt:

„Art. 5a

Klimaschutz, Klimaanpassung und Klimaanpassungskonzepte als kommunale Pflichtaufgabe

(1) [1]Die Bezirke, Landkreise und Gemeinden erfüllen die Aufgaben des örtlichen und regionalen Klimaschutzes und der örtlichen und regionalen Klimaanpassung als besondere Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis. [2]Die Notwendigkeiten von Klimaanpassung sollen auch im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge Berücksichtigung finden.

(2) Die Staatsregierung stellt den kommunalen Gebietskörperschaften für den in Abs. 1 geregelten kommunalen Klimaschutz und die kommunale Klimaanpassung angemessene Mittel, insbesondere für Personal- und Sachkosten, zur Verfügung.

(3) [1]Städte und Gemeinden sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2028 Klimaanpassungskonzepte nach Maßgabe des § 12 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) und nach Maßgabe dieses Gesetzes aufzustellen und zu beschließen. [2]Den Regierungen kommt hierbei eine beratende, koordinierende und unterstützende Funktion zu. [3]Die Konzepte sind spätestens alle fünf Jahre nach deren erstmaligem Beschluss fortzuschreiben und erneut zu beschließen. [4]Die Klimaanpassungskonzepte sind verbindlich und werden von den Gemeinden als Abwägungsgrundlage in Planungs- und Genehmigungsverfahren herangezogen. [5]Das Klimaanpassungskonzept ist der zuständigen Regierung nach Fertigstellung oder Fortschreibung zur Kenntnis zu geben.

(4) Unbeschadet der Vorgaben des § 12 Abs. 5 und 6 KAnG sollen kommunale Klimaanpassungskonzepte nach Abs. 3 beinhalten:

1. Klimadaten zur aktuellen Situation und zukünftigen Entwicklung (Bestandsaufnahme);

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

2. eine Klimarisikoanalyse im Sinne einer Feststellung von potenziellen prioritären Risiken und sehr dringlichen Handlungserfordernissen (Betroffenheitsanalyse) oder vergleichbaren Entscheidungsgrundlagen;
3. eine Entwicklung einer übergeordneten Gesamtstrategie zur nachhaltigen Klimaanpassung für die Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung von Schnittstellen und Synergien zu anderen Bereichen der Nachhaltigkeit sowie unter Berücksichtigung bestehender Klimaanpassungsprozesse;
4. einen auf die örtlichen Gegebenheiten bezogenen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung des Klimaanpassungskonzepts; dieser soll insbesondere Maßnahmen enthalten, mit denen Vorsorge insbesondere für extreme Hitzelagen, vor allem in baulich verdichteten Räumen, insbesondere durch Erhalt und Ausbau von Grünflächen, Bäumen, Parks, Dachbegrünungen, Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebiete, für Wärmeschutz und Beschattung, für Regenrückhalt und Regenwasserbewirtschaftung, für extreme Trockenheit und Wassermangel und für Extremwetterereignisse wie Starkregen getroffen werden kann, sowie solche Maßnahmen, die den Gesundheitsschutz und die Eigenvorsorge der Bürgerinnen und Bürger erhöhen;
5. bereits bestehende relevante Planungen und sonstige Grundlagen, wie Hitzeaktionspläne, Starkregen- und Hochwassergefahrenkarten, Freiraumkonzepte sowie Landschafts- und Grünordnungspläne und
6. bestehende Lücken bezüglich der Klimaanpassung in der bisherigen Planung für das jeweilige Gebiet und Maßnahmen zur Schließung dieser Lücken.

(5) Bei der Erstellung von Klimaanpassungskonzepten sind Verbände und die betroffene Öffentlichkeit zu beteiligen.“

b) Die bisherigen Nrn. 4 und 5 werden die Nrn. 5 und 6.‘

2. § 2 wird aufgehoben.
3. § 3 wird § 2 und wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „[1]“ gestrichen.
   b) Satz 2 wird aufgehoben.

Begründung:

Faktisch sind Klimaschutz und Klimaanpassung bereits zur politisch verpflichtenden Aufgabe der Kommunen avanciert. Mit der vorliegenden Änderung werden diese Pflichtaufgaben rechtlich festgeschrieben. Durch die Übertragung der Pflicht zur Aufstellung und Fortschreibung von Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepten entsteht damit eine Ausgleichspflicht nach dem Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung). Die Kommunen erhalten einen aufgabengerechten Belastungsausgleich für die Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung von solchen Konzepten. Gerade der Bereich der Klimaanpassung muss zukünftig bei der kommunalen Daseinsvorsorge stets mitbedacht werden.

Die Kommunen leisten einen elementaren Beitrag, die Klimaziele zu erreichen, Treibhausgasemissionen zu reduzieren und sich an die drastischen Folgen der Erderhitzung anzupassen. Von Städten und Gemeinden werden bereits heute Maßnahmen und Lösungen für verschiedenste Probleme gefordert, welche durch die Klimakrise ausgelöst werden. Es geht dabei z. B. darum, die Trinkwasserversorgung zu sichern, Hitzebelastung zu mindern, in den Gesundheitsschutz zu investieren und um Schutz vor Sturzfluten und Hochwasser. In allen Bereichen unseres Daseins, die unmittelbar unsere Gesundheit und unsere natürlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen betreffen, gilt es, regional und lokal vorzusorgen. Mit dieser Ausweitung der Daseinsvorsorge gehen auch finanzielle Belastungen für die Kommunen einher. Diese sind als kommunale Pflichtaufgabe vom Freistaat Bayern zu tragen.

Zu Art. 5a Abs. 3:

Kommunen sind ab einer Größe von über 5 000 Einwohnern zur Aufstellung von Klimaanpassungskonzepten verpflichtet. Den Regierungen kommt unterstützende, koordinierende und beratende Funktion zu. Für die Verpflichtung wird ein festes Datum sowie ein Fortschreibungsturnus von 5 Jahren festgelegt. Angesichts der dynamischen Entwicklung der Klimaveränderung ist eine regelmäßige Überprüfung erforderlich. Der von der Staatsregierung vorgeschlagene Zeitraum von 15 Jahren ist nicht sachgerecht. Ausdrücklich klargestellt wird im Gesetz, dass die zu erstellenden Klimaanpassungskonzepte rechtliche Verbindlichkeit haben und von den Planungsträgern als Abwägungsgrundlage in Planungs- und Genehmigungsverfahren herangezogen werden müssen.

Zu Art. 5a Abs. 4:

Abs. 4 präzisiert den Inhalt der Klimaanpassungskonzepte und fügt gegenüber dem Gesetzentwurf der Staatsregierung weitere für die Klimawandelanpassung wichtige Aspekte hinzu, wie Maßnahmen zur Vorsorge insbesondere bei klimabedingten negativen Veränderungen von Landschaftswasserhaushalt, Lebensräumen und Arten.

Zu Art. 5a Abs. 5:

Da die Konzepte erhebliche Auswirkungen auf die örtliche Entwicklung haben können und als Abwägungsgrundlage in Planungs- und Genehmigungsverfahren dienen, ist die betroffene Öffentlichkeit zu beteiligen.